



Nummer: 91/2014
den 8. Juli 2014

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

<input type="checkbox"/>	Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	KT	24. Juli 2014
<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	VFA	17. Juli 2014
<input checked="" type="checkbox"/>	Nichtöffentlich bis zum Abschluss der Vorberatung	<input type="checkbox"/>	ATU	
		<input type="checkbox"/>	ATU/BA	
		<input type="checkbox"/>	SOA	
		<input type="checkbox"/>	KSA	
		<input type="checkbox"/>	BA-KH	
		<input type="checkbox"/>	JHA	
		<input checked="" type="checkbox"/>	ÄR	14. Juli 2014

Betreff: Wahl von stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags

Anlagen: -

Verfahrensgang: Einbringung zur späteren Beratung
 Vorberatung für den Kreistag
 Abschließender Beschluss im Kreistag

BESCHLUSSANTRAG:

Der Kreistag wählt folgende von den Fraktionen benannte Stellvertreter des Vorsitzenden:

1. Stellvertreter Fraktion Freie Wähler:
2. Stellvertreter CDU-Fraktion:
3. Stellvertreterin SPD-Fraktion:

Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine

Sachdarstellung:

Nach § 20 Landkreisordnung besteht der Kreistag aus dem Landrat als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Kreisräte wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfalle vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Kreistag. Der Kreistag hatte bisher drei stellvertretende Vorsitzende, die von den drei größten Kreistagsfraktionen entsprechend dem

Höchstzahlverfahren Sainte-Laguë/Schepers benannt wurden. Der Ältestenrat schlägt vor, dieses Verfahren beizubehalten.

Nach dem Ergebnis der Kreistagswahl ergibt sich nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers vom 25. Mai 2014 folgendes Vorschlagsrecht:

1. Stellvertreter: Fraktion Freie Wähler
2. Stellvertreter: CDU-Fraktion
3. Stellvertreterin: SPD-Fraktion

Die Wahl kann nach § 32 Abs. 7 Landkreisordnung offen erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Die Bewerber sind bei der Wahl nach § 14 Abs. 3 Satz 2 Landkreisordnung nicht befangen.

Heinz Eininger
Landrat